

Benutzungsordnung
der Bibliothek und Fachinformationsstelle
des Zentrums für Militärgeschichte und
Sozialwissenschaften der Bundeswehr
(ZMSBw)

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bestände und Einrichtungen
- § 3 Arten der Benutzung
- § 4 Benutzungsberechtigung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Allgemeine Benutzungsbestimmungen
- § 7 Zulassung zur Ausleihe
- § 8 Ausleihe von Medieneinheiten
- § 9 Leihfrist und Verlängerungen
- § 10 Vormerkungen
- § 11 Fernleihe
- § 12 Schadenersatzpflicht bei Medienverlust
- § 13 Auskunft
- § 14 Reproduktion und Kopien
- § 15 Mitwirkung der Benutzer
- § 16 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr betreibt eine militärhistorische und sozialwissenschaftlich ausgerichtete Bibliothek und Fachinformationsstelle für die interne und externe wissenschaftliche Nutzung. Die Bibliothek dient in erster Linie der Literaturversorgung der Zentrums- und Bundeswehrangehörigen sowie des Lehrstuhls für Militärgeschichte und des Studienganges Military Studies an der Universität Potsdam. Darüber hinaus stehen die Bibliotheksdienstleistungen auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 2 Bestände und Einrichtungen

Die Bibliothek stellt auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung:

- Bestände (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, maschinenlesbare Datenträger, Mikroformen und elektronische Publikationen – im Folgenden »Medieneinheiten« genannt)
- Kataloge und bibliografische Hilfsmittel in gedruckter und elektronischer Form
- Lesesaalplätze
- Technische Geräte zur Nutzung des Bestands.

§ 3 Arten der Benutzung

Die Medieneinheiten können genutzt werden durch:

- Benutzung in den dafür vorgesehenen Bibliotheksräumlichkeiten bzw. innerhalb des ZMSBw
- Ausleihe außer Haus (= Ortsleihe)

§ 4 Benutzungsberechtigung

Die Bibliothek kann von allen Bürgerinnen und Bürgern (im Folgenden »Benutzer« genannt) genutzt werden. Vorrangig steht sie den Angehörigen des ZMSBw und der Bundeswehr zur Verfügung. Zwischen Bibliothek und Benutzer besteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis. Mit Betreten der Bibliothek oder Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an. Die Benutzung der Bibliothek ist Personen ab 16 Jahren gestattet. Minderjährige müssen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungs- und Schließzeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie das Bibliotheksgut schonend behandeln und den Benutzungsbetrieb nicht behindern.
- (2) Jeder Bibliotheksbenutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.
- (3) Zur Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen haben sich die Benutzer in den Räumen der Bibliothek ruhig zu verhalten. Medieneinheiten, die mit in die Bibliothek genommen werden, sind bei Betreten und Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzuzeigen. Das gilt auch für elektronische Geräte wie Notebooks, Digitalkameras, Scanner etc.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - das Rauchen, Trinken und Essen in den Benutzungsräumen
 - die Mitnahme von Mappen und Taschen in die Benutzungsräume
 - die Mitnahme von Mänteln und mantelähnlicher Überbekleidung in die Leseräume
 - das Mitbringen von Tieren sowie großen, den Bibliotheksbetrieb störenden Gegenständen
- (5) Die Benutzer haben auf ihr persönliches Eigentum zu achten. Die Bibliothek übernimmt dafür keine Haftung. Es werden kostenlos Schließfächer angeboten. Die Benutzer sind verpflichtet, die Schließfächer bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag zu räumen.
- (6) Die Benutzung von EDV-Geräten ist gestattet. Für die Benutzung von Bildschirmgeräten und Lesegeräten stellt die Bibliothek besondere Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Benutzung kann zeitlich eingeschränkt werden, wenn mehrere Benutzer gleichzeitig darauf Anspruch erheben.
- (7) Die Internetrechner stehen ausschließlich zu wissenschaftlichen Recherchezwecken zur Verfügung. Downloads und Speichern auf externe Speichermedien sind externen Benutzern nicht gestattet. Zentrumsangehörige dürfen lediglich Speichermedien verwenden, die vorab durch die S6-Abteilung überprüft wurden.

§ 7 Zulassung zur Ausleihe

- (1) Alle Benutzer können während der Öffnungszeiten die gewünschten Medieneinheiten in den Lesesaal der Bibliothek ausleihen. Medieneinheiten aus der Rara-Sammlung sind ausschließlich im Lesesaal der Bibliothek einsehbar und müssen vorab bestellt werden. Medieneinheiten aus den Magazinen müssen ebenfalls bestellt werden.
- (2) Zentrumsangehörige können die gewünschten Medieneinheiten – soweit sie nicht besonderen Ausleihbeschränkungen unterliegen – in ihr Arbeitszimmer entleihen.

- (3) Für externe Benutzer besteht die Möglichkeit einer befristeten Ortsleihe.
- (4) Benutzer, die Medieneinheiten außer Haus ausleihen wollen, müssen zuvor registriert werden und erhalten einen Nuterausweis. Die Zulassung zur Ortsleihe ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - Mindestalter 16 Jahre (Jugendliche unter 18 Jahren haben eine unterschriebene Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen, die auch eine Erklärung der Übernahme evtl. entstehender Verpflichtungen enthält)
 - Amtlich gemeldeter Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen können auch ausländische Benutzer einen Nuterausweis erhalten.
- (5) Institute, Behörden und Firmen werden im Einzelfall als Korporativbenutzer zugelassen.
- (6) Die Zulassung kann zeitlich befristet werden.
- (7) Benutzer, die die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vollständig erfüllen, dürfen die Bibliotheksbestände nur in den Räumen der Bibliothek benutzen.
- (8) Bei der Antragstellung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Bibliothek erforderlich sind. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular einverstanden.
- (9) Änderungen der bei der Zulassung genannten Daten, insbesondere der Anschrift, sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten des Benutzers.
- (10) Bei Anmeldung wird den Benutzern die Benutzungsordnung zur Kenntnis gegeben. Sie liegt außerdem zur Einsichtnahme aus und ist als PDF-Dokument von der Internetseite des ZMSBw (www.zmsbw.de) herunterladbar.

§ 8 Ausleihe von Medieneinheiten

- (1) Die Ausleihe wird automatisch verbucht und registriert. Jeder Benutzer haftet für die von ihm entliehenen Medieneinheiten. Die zur Ausleihe empfangenen Medieneinheiten sind vom Benutzer auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek sind befugt, Bemerkungen über etwaige Schäden in/an Medieneinheiten im Medium und im Katalog zu vermerken.
- (2) Die Bibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten alle zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Datenbestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer durch Viren entstehen und übernimmt

keine Haftung für die aus dem Gebrauch von CD-ROMs etc. resultierenden Folgeschäden an technischen Geräten.

- (3) Entliehene Medieneinheiten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Benutzer kann bei Bedarf eine vom Ausleihsystem automatisch erstellte Rückgabequittung erhalten. Verliehene Medieneinheiten können vom Benutzer vorbestellt werden.
- (4) Von der Ortsleihe sind ausgenommen:
 - Medieneinheiten, die zum Lesesaalbestand gehören
 - Bücher, die vor 1900 erschienen sind
 - Bücher, die nach 1900 erschienen sind, jedoch einen hohen materiellen oder ideellen Wert besitzen
 - Loseblattwerke
 - Ungebundene Zeitschriften und Zeitungen
 - Medieneinheiten aus Semesterapparaten der Lehrstühle der Universität Potsdam

Die Ausgabe von im Leihverkehr beschafften Medieneinheiten erfolgt nach den Festlegungen der verleihenden Bibliothek.

§ 9 Leihfrist und Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist beträgt für Zentrumsangehörige zwölf Monate. Die entliehenen Medieneinheiten sind am Ende der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Leihfrist kann nach Abgabe einer dienstlichen Erklärung um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (2) Die Leihfrist der im Leihverkehr beschafften Medieneinheiten wird nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek festgelegt.
- (3) Externe Benutzer können maximal fünf Medieneinheiten für zehn Tage ausleihen, Bundeswehrangehörige maximal 15 Medieneinheiten für vier Wochen. Liegt keine Vormerkung vor, kann die Leihfrist bis zu zweimal verlängert werden.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, in dringenden Fällen die ausgeliehenen Medieneinheiten vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- (5) Wer die Leihfrist erheblich überschreitet, ohne rechtzeitig Verlängerung beantragt zu haben, kann von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 10 Vormerkungen

Ausgeliehene Medieneinheiten können vorgemerkt werden, jedoch nicht vom gegenwärtigen Entleiher. Vormerkungen auf Bücher, die von Zentrumsangehörigen ausgeliehen sind, sind nicht möglich. Es werden bis zu drei Vorbestellungen pro Titel entgegengenommen. Vorgemerkte Medieneinheiten werden nach Eingang jeweils 14 Tage für die Vormerkenden in der Reihenfolge des Eingangs der Vormerkungen aufbewahrt. Benachrichtigungen sind möglich, anfallende Gebühren trägt der Bestellende.

§ 11 Fernleihe

Medieneinheiten, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, können nur für Zentrumsangehörige leihweise aus anderen Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehr der deutschen Bibliotheken oder Leihverkehr der Fachinformationsunterstützung der Bundeswehr) und des Auslandes (Internationaler Leihverkehr) beschafft werden. Der Leihverkehr zwischen den Bibliotheken unterliegt bestimmten Vorschriften und Absprachen, nach denen sich jeder Teilnehmer richten muss. Diese Regelungen können in der Bibliothek eingesehen werden.

§ 12 Schadenersatzpflicht bei Medienverlust

- (1) Die Benutzer haben die von ihnen benutzten Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Anstreichungen und sonstige Eintragungen in Medieneinheiten der Bibliothek, die vom Benutzer vorgenommen worden sind, gelten als Sachbeschädigung und werden auf seine Kosten beseitigt. Entfernen von Seiten, Abbildungen, Tabellen, Karten und dergleichen aus Beständen der Bibliothek sowie der Versuch, Medieneinheiten zu entwenden, können einen längeren oder dauernden Entzug der Benutzungsberechtigung bewirken. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt. Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Ausleihe entstanden sind, haftet der Entleiher, auch wenn ihn keine Schuld trifft. Die Organisation von Reparaturen übernimmt ausschließlich die Bibliothek.
- (2) Jeder Medienverlust ist der Bibliothek sofort zu melden. Hat der Benutzer eine Medieneinheit verloren oder stark beschädigt, sodass eine Verwendung nicht mehr möglich ist, hat er ein bibliografisch identisches Ersatzexemplar innerhalb einer von der Bibliothek festzusetzenden Frist zu beschaffen. Kann für verlorengegangene Medieneinheiten kein Ersatzexemplar beschafft werden, so ist die Bibliothek berechtigt, eine Kopie zu Lasten des Benutzers anfertigen zu lassen und gegebenenfalls noch einen Wertausgleich zu fordern. Für die Einarbeitung von Ersatzexemplaren kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Wird eine verloren gemeldete Medieneinheit nachträglich zurückgegeben, hat der Benutzer keinen Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes oder der Verwaltungsgebühr.

§ 13 Auskunft

Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationsmittel mündliche und schriftliche Auskünfte. Für über die Literaturvermittlung hinausgehende Informationen wird keine Gewährleistung übernommen. Recherchen in internen und externen Datenbanken erfolgen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

§ 14 Reproduktion und Kopien

Die Bibliothek übernimmt keine Aufträge zur Herstellung von Kopien. In der Bibliothek sind kommerziell betriebene Kopiergeräte installiert. Die Bibliothek hat keine Verantwortung für Preisgestaltung, Betriebs- und Funktionsbereitschaft der Geräte. Für die Entnahme von Medieneinheiten zu Kopierzwecken bestehen gesonderte Bestimmungen. Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Mitwirkung der Benutzer

Die Benutzer haben das Recht, durch Vorschläge (insbesondere Anschaffungsvorschläge), Hinweise und Kritik an der Arbeit der Bibliothek mitzuwirken.

§ 16 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Die Bibliothek ist berechtigt, Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, befristet oder dauernd von der Ortsleihe oder von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen. Der Bescheid ergeht schriftlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.



Dr. Mack
Oberst

